

Geschäftsordnung

Paritätisches Jugendwerk im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Das Paritätische Jugendwerk (PJW) ist der Jugendverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.

Es hat unberührt gesetzlicher Bestimmungen den Status einer Fachbereichsgruppe im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. Insofern findet die am 30.11.1996 von der Mitgliederversammlung beschlossene Fachbereichsordnung ergänzend Anwendung.

§1 Aufgaben

Das PJW erfüllt Aufgaben der Jugendarbeit, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und insbesondere im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) dargestellt sind und weitere Aufgaben, wenn sie im Interesse einer ganzheitlichen Erziehung und Bildung junger Menschen liegen. Das PJW setzt sich für eine Fortentwicklung der Jugendarbeit in Niedersachsen ein und vertritt parteilich die Interessen junger Menschen.

§2 Erfüllung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben werden erfüllt durch:

1. Mitgliedsorganisationen
2. Förderung der Mitgliedsorganisationen
3. Eigene Einrichtungen und Maßnahmen
4. Stellungnahmen zu Fachfragen der Jugendarbeit
5. Interessenvertretung junger Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung

(2) Die Aufgaben des PJW werden im Rahmen der allgemeinen Zwecksetzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen und dessen Satzung nach Maßgabe der Gemeinnützigkeit und der parteipolitischen und konfessionellen Unabhängigkeit erfüllt.

§3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder im PJW können werden:

1. Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Niedersachsen e.V., die Jugendarbeit leisten,
2. Kreisgruppen des Paritätischen Niedersachsen e. V., die Jugendarbeit leisten.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Bereitschaft zu sachkundiger und zeitgemäßer Jugendarbeit im Sinne der Ziele des PJW und die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung erwartet.

(2) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des PJW unterstützen.

(3) Über die Aufnahme kooperativer Mitglieder, die nicht Mitglied im Paritätischen Niedersachsen e. V. sind, entscheidet die Fachbereichsversammlung mit Zustimmung des Vorstands des Paritätischen Niedersachsen e.V.

§4 Organe

1. Fachbereichsversammlung
2. Fachbereichsvorstand
3. Beirat
4. Geschäftsstelle

§5 Fachbereichsvorstand

- (1) Der Fachbereichsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in.
- (2) Der Fachbereichsvorstand vertritt den Fachbereich nach innen und außen.
- (3) Der Fachbereichsvorstand beruft die Fachbereichsversammlung mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus im Bedarfsfall ein.
- (4) Er leitet die Fachbereichsversammlung.
- (5) Er überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der Fachbereichsversammlung und die Durchführung der Arbeitsaufträge an die PJW-Geschäftsstelle.

§6 Fachbereichsversammlung

- (1) Die Fachbereichsversammlung ist die Mitgliederversammlung des PJW einschließlich des Beirats und des/der Jugendbildungsreferenten/in.
- (2) Aufgaben der Fachbereichsversammlung sind:
 1. Wahl des/der Fachbereichsvorsitzenden und eines/er Stellvertreter/in für die Dauer von vier Jahren
 2. Wahl der Beiratsmitglieder für jeweils vier Jahre
 3. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des PJW
 4. Erarbeitung und Verabschiedung von Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Jugendarbeit
 5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und entsprechende Empfehlungen an den Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder des PJW
 7. Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Mitglieder
 8. Erteilung von Arbeitsaufträgen an die PJW-Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V.
 9. Gegenseitige Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit
 10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§7 Beirat

- (1) Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung der PJW- Geschäftsstelle.
- (2) Er wirkt mit bei der Anstellung des/der Jugendbildungsreferenten/in und der weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen.
- (3) Der Beirat wird auf Vorschlag der Fachbereichsversammlung gewählt. Ihm dürfen nur solche Personen angehören, die in keinem Anstellungsverhältnis beim Paritätischen Niedersachsen oder PJW stehen, ausgenommen kurzfristige Beschäftigungen, die Ausbildungs- und Hospitationszwecken dienen. Weitere beratende Personen, die mit den Angelegenheiten der Jugendarbeit vertraut sind, können zu den Beiratssitzungen hinzu gezogen werden.
- (4) Zu berufen sind:
 1. Mindestens drei und höchstens fünf junge Menschen, die in den Mitgliedsorganisationen oder Projekten des Paritätischen Jugendwerks aktiv tätig sind,
 2. Mindestens drei und höchstens fünf Personen, die durch ihre Tätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Jugendbildung vertraut sind.

§8 PJW-Geschäftsstelle

(1) Der/die Fachberater/in für Jugendarbeit (Jugendbildungsreferent/in) leitet die Geschäfte des PJW und ist für die Finanzwirtschaft verantwortlich.

(2) Er/Sie berät mit seinen/ihren Mitarbeiter/innen die Mitglieder des PJW und unterstützt ihre Arbeit.

(3) Jährlich legt er/sie der Fachbereichsversammlung eine Jahresplanung und eine Jahresrechnung zur Kenntnisnahme und Beratung vor.

(4) Der dem Landesverband vorzulegende Jahresbericht ist der Fachbereichsversammlung zur Kenntnis zu geben.

§9 Jugendgruppen

Das PJW kann neben den Gruppen der ordentlichen Mitglieder eigene Jugendgruppen bilden. Diese arbeiten selbständig im Rahmen der Zwecke des PJW, wählen ihre Vertretung im Beirat gemeinsam und können neben den

Vorschlägen der Mitgliedsorganisationen auch eigene Wahlvorschläge für den PJW-Beirat machen. Im Übrigen können sie sich nach Abstimmung mit der PJW-Geschäftsstelle eine eigene Ordnung geben.

§10 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des PJW erfolgt durch

- a) öffentliche Zuschüsse
- b) Spenden
- c) Beiträge der kooperativen Mitglieder
- d) Zuschüsse des Paritätischen
- e) sonstige Mittel

(2) Die Finanzwirtschaft des PJW wird als Einzelwirtschaftsplan im Wirtschaftsplan des Paritätischen Niedersachsen e.V. ausgewiesen und unterliegt den Wirtschaftsplan- und Prüfungsgrundsätzen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen.

§11 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung

(1) Diese Geschäftsordnung kann vom Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e. V. nur nach Anhörung der Fachbereichsversammlung und des Verbandsrates geändert werden.

(2) Nach Beratung im PJW-Beirat, der Fachbereichsversammlung und nach Anhörung des Verbandsrates des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Niedersachsen e.V. kann der Vorstand des Paritätischen die Auflösung des Fachbereichs entscheiden.